

Prowind GmbH
Frau Astrid Pisula
Albert-Einstein-Straße 7
49076 Osnabrück

Datum: 25.08.2026
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Petzke

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4682
Fax: (0541) 501- 6 4682
E-Mail: PetzkeM@LKOS.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-06043-25
00097-2025-11

Baugrundstück: Bohmte, In der Strothe ~

Gemarkung:	Herringhausen	Herringhausen	Herringhausen	Herringhausen
Flur:	1	19	19	19
Flurstück(e):	60/8	47/1	4	314

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen im Windpark Bohmte Königstannen auf den Typ Nordex N163 - 6.X, Leistung 7,0 MW, Rotordurchmesser 163m, Nabenhöhe 164m, Gesamthöhe 245,5m

I. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Pisula,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.09.2025 wird Ihnen gemäß

- § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N163 – 6.X (ehemals Vensys 175 7.8) für die drei genehmigten WEA des Windparks Königstannen (Haupt-Az. 97-26) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort des Vorhabens:

Ort:	Bohmte	
Gemarkung:	Herringhausen	
Flur:	1	19
Flurstück(e):	60/8	47/1, 4, 314

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die Änderungsgenehmigung ist zusammen mit der ursprünglichen Genehmigung vom 04.07.2025 beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.

Die weiteren Auflagen und Bestimmungen insbesondere der ursprünglichen Genehmigungen vom 04.07.2025 (Az. 97-25) sind weiterhin vollumfänglich zu beachten, sofern aus dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes hervorgeht.

II. Genehmigungsunterlagen

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt:

- Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG
- Schallimmissionsprognose mit der Berichtsnummer 24-1-3215-000-NRe der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.04.2025
- Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen – Windpark Königstannen mit der Referenznt. 2024-WND-SE-242-R1 der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 13.06.2025
- Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung je WEA

III. Befristung

Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides begonnen wurde und innerhalb drei Jahre nach Baubeginn die Inbetriebnahme nicht erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

Untere Immissionsschutzbehörde

1. Auflage Nr. 1 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Auflage Nr. 5 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt somit die ursprüngliche:

Die Betriebsbeschränkungen (Abschaltungen) der Tabelle 9 der Gutachtlichen Stellungnahme zur Standorteignung (S. 20) ist für die Anlage WEA 2 einzuhalten. Diese WEA ist mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Betriebsbeschränkte WEA	Benachbarte WEA	Sektor der Betriebsbeschränkung (0° $\triangleq$ geografisch Nord)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
Sektorielle Betriebsbeschränkungen, um an den geplanten WEA 1 und 2 Überschreitungen der Auslegungswerte der Turbulenzintensität zu verhindern				
WEA 2	WEA 1	202,6° $\pm$ 24,0° (178,6° - 226,6°)	> 9,5	Abschaltung
WEA 2	WEA 3	173,8° $\pm$ 25,6° (148,2° - 199,4°)	> 10,5	Abschaltung

3. Die Auflage Nr. 6 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt somit die ursprüngliche:

Die WEA 1, 2 und 3 dürfen jeweils maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):

- Betriebsmodus 0 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 109,1 dB(A)

Der Nachtbetrieb der WEA ist zunächst unzulässig. Der Nachtbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Anschließend dürfen die WEA 1, 2 und 3 in den folgenden Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- WEA 1 im Betriebsmodus 6 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 106,5 dB(A)
- WEA 2 im Betriebsmodus 9 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 103,5 dB(A)
- WEA 3 im Betriebsmodus 2 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 108,5 dB(A)

Die Schallleistungspegel verstehen sich inklusive der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %.

Es wird folgendes maximal zulässiges Frequenzspektrum festgesetzt:

Mode 0:

Unsicherheiten	σ_R (dB(A))		σ_P (dB(A))		σ_{Prog} (dB(A))		ΔL_o (dB(A))		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
$L_{WA,Okt}$ (dB(A))	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4
$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	109,1
$L_{O,Okt}$ (dB(A))	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5

Mode 2:

Unsicherheiten	σ_R (dB(A))		σ_P (dB(A))		σ_{Prog} (dB(A))		ΔL_o (dB(A))		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
$L_{WA,Okt}$ (dB(A))	88,0	95,6	97,7	98,9	100,7	101,4	95,8	81,4	106,8
$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))	89,7	97,3	99,4	100,6	102,4	103,1	97,5	83,1	108,5
$L_{O,Okt}$ (dB(A))	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5	108,9

Mode 6:

Unsicherheiten	σ_R (dB(A))		σ_P (dB(A))		σ_{Prog} (dB(A))		ΔL_o (dB(A))		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
$L_{WA,Okt}$ (dB(A))	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	79,4	104,8
$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))	87,7	95,3	97,4	98,6	100,4	101,1	95,5	81,1	106,5
$L_{O,Okt}$ (dB(A))	88,1	95,7	97,8	99,0	100,8	101,5	95,9	81,5	106,9

Mode 9:

Unsicherheiten	σ_R (dB(A))		σ_P (dB(A))		σ_{Prog} (dB(A))		ΔL_o (dB(A))		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
$L_{WA,Okt}$ (dB(A))	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4	101,8
$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1	103,5
$L_{O,Okt}$ (dB(A))	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5	103,9

4. Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten (**außer sie werden geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt**) ihre Gültigkeit.

Statik

5. Abnahme Baugrubensohle

Ein Bericht über die Abnahme der Baugrubensohle durch den Bodengutachter ist spätestens zur Bewehrungsabnahme zur Einsicht beim Statikprüfer (hier: eriksen) vorzulegen.

6. Bodenverbesserung durch CMC-Säulen

Die ausreichende Drehfedersteifigkeit wird mit den geotechnischen Nachweisen des mit CMC-Säulen verbesserten Boden rechnerisch nachgewiesen. Über die Herstellung sind von der ausführenden Firma entsprechende Dokumentationen zu erstellen und dem Statikprüfer und dem Bodengutachter zur Einsicht vorzulegen. Die Herstellung ist vom Bodengutachter stichprobenhaft zu begleiten.

7. Betonangreifendes Grundwasser
Das Grundwasser ist in Expositionsklasse XA2 (WEA 1 und 3) eingestuft. Dies ist bei der Wahl der Betonsorte zu beachten.
8. Auslegungszeitraum
Die WEA sind für eine Lebensdauer von 20 Jahren gem. DIBt ausgelegt. Danach sind durch den Bauherrn die entsprechenden Maßnahmen gem. DIBt-Richtlinie zu veranlassen.
9. Baustelle mit Beton der Überwachungsklasse 2
Die Stahlbetonarbeiten dürfen nur durch eine Firma ausgeführt werden, welche die Forderungen der DIN EN 13670 einschließlich NA: DIN 1045-3 (3.12), insbesondere die Bestimmungen des Abschnitts Anhang NA erfüllt. Die Überwachung durch das Bauunternehmen muss die Anforderungen von Anhang NC erfüllen (Eigenüberwachung) und es muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden (Fremdüberwachung). Die Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist gemäß DIN EN 13670 einschließlich NA: DIN 1045-3 (3.12), Anhang NB und NC zu dokumentieren. Die Ergebnisse aller Prüfungen für Beton der Überwachungsklasse 2 nach Anhang NB sind dem Statikprüfer auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzulegen.
10. Wiederkehrende Prüfung
Die Angaben der DIBt-Richtlinie, Kapitel 15, sind zu beachten. Wartung und Prüfungsintervalle sind vom Bauherrn zu dokumentieren.
11. Herstellung und Montage Turm
Die notwendigen Nachweise und Ausführungsprotokolle sind zur Schlussabnahme zur Einsicht vorzulegen, u.a.:
 - Schweißbeignungsnachweis nach DIN EN 1090 (EXC3)
 - Erfolgsnachweis Vorspannung Betonturm
 - Schraubenprotokoll Vorspannung Stahlturm
 - Protokolle Schweißnahtprüfung
 - Materialzeugnisse – Abnahmeprüfungszeugnisse 3.1
 - Konformitätserklärung Turmmontage durch Hersteller
12. Die grünen Prüfvermerke in den geprüften Unterlagen sowie die besonderen Prüfbemerkungen sind zu beachten.
13. Eine Terminabsprache mit dem Statikprüfer für die Abnahme der Fundamentbewehrung ist rechtzeitig vorher erforderlich.
14. Für den Turm ist eine Schlusssdokumentation vorzulegen.
15. Rechtzeitig vor der Bauüberwachung ist die Anmeldung ÜK2 beim Statikprüfer vorzulegen. Im Zuge der Bauüberwachung sind die Protokolle zur Gründung gemäß Auflage Nr. 5 vorzulegen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

Die Auflagen Nr. 26 bis 32 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 werden wie folgt neu gefasst und ersetzen somit die ursprünglichen:

16. Kennzeichnung

Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

17. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder WEA ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

18. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Angaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (352-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktaten siehe unter Nr. 22 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

19. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

20. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen, einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blockes signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers hat eine entsprechende Meldung an den Betreiber zu erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung hat ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzuliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

21. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

22. Veröffentlichung

Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- b) der **Beginn des Hochbaus** separat zu melden und
- c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung ggf. anzupassen.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de), unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (352-25)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11234-a- 1-3)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. Hinweise

1. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16/16b BImSchG.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn
 - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
 - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Ein Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Änderungsgenehmigung eintritt.

Ferner weise ich darauf hin, dass in diesem Verfahren nur die in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG genannten Belange geprüft wurden. Sie sind als Antragsteller/Betreiber dafür verantwortlich, dass weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht zum Prüfprogramm dieser Norm zählen, eingehalten werden.

6. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

7. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,

- a) wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
- b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

8. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

9. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

VI. Begründung

Sie haben am 17.09.2025 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N163 – 6.X (ehemals Vensys 175 7.8) für die drei genehmigten WEA des Windparks Königstannen in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Herringhausen, Flur 1, Flurstück 60/8 sowie Flur 19, Flurstücke 47/1, 4 und 314 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 16b Abs. 7, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Nach der Änderung verändert sich die Anzahl und die Standorte der WEA nicht. Daher fällt der Windpark unter die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (bezogen auf die Änderung) gem. der § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird am 15.09.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie auf der Homepage öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde ein Änderungsverfahren gem. § 16b Abs. 7 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Am 04.07.2025 wurde die Errichtung und der Betrieb von drei WEA genehmigt. Am 17.09.2025 wurde die Änderung des Anlagentyps beantragt. Es erfolgt ein Wechsel vom ursprünglich genehmigten Anlagentyp Vensys 175 7.8 zu Nordex N163 – 6.X. Die Standorte der WEA bleiben identisch. Die Dimensionen ändern sich durch den Anlagentyp von 160 m auf 164 m Nabenhöhe, von 247,5 m maximaler Gesamthöhe auf 245,5 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 163 m. Gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 sind für das Genehmigungsverfahren lediglich die militärischen Belange, die luftverkehrsrechtliche Belange, die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen, da durch den geänderten Anlagentyp der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Durch das vorgelegte Schallgutachten wird nachgewiesen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden. Zwar erhöht sich der Schallleistungspegel an dem IO B01 um 1 dB(A), jedoch wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) weiterhin eingehalten. Außerdem erhöht sich der nicht gerundete Wert lediglich um 0,2 dB(A) von ursprünglich 44,4 dB(A) auf 44,6 dB(A) durch den neuen Anlagentyp. Es handelt sich somit um eine zu vernachlässigende Erhöhung. Alle weiteren Schallleistungspegel an den IO bleiben durch die Änderung unverändert.

Gemäß Nr. 4.2 der „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016) wird empfohlen, dass bei WEA, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, „den Nachtbetrieb der WEA erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.“ Der beantragte Anlagentyp Nordex N163 – 6.X ist derzeit noch nicht vermessen, sodass die Berechnung auf Herstellerangaben beruhen. Ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24). Da durch die WEA der Beurteilungspegel bei einigen IO nicht um mindestens 3,0 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, ist somit der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer o.g. Messung zu untersagen (s. Auflage Nr. 3).

Mögliche nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen werden durch das Gutachten zur Standorteignung ausgeschlossen, sofern die Betriebsbeschränkungen (s. Auflage Nr. 2) eingehalten werden.

Militärische und luftverkehrsrechtliche Belange werden bei Einhaltung der Auflagen Nr. 16 bis 22 nicht festgestellt.

Die Prüfung der statischen Unterlagen durch die Ingenieurgemeinschaft eriksen - Dr.-Ing. Oliver Schiester - ist abgeschlossen. Sie hat ergeben, dass die beantragten WEA unter Berücksichtigung der zu beachtenden Auflagen (Auflagen 5 bis 15) standsicher errichtet und betrieben werden können. Die Ergebnisse der Statikprüfung sind plausibel und nachvollziehbar. Es ist eine „Flachgründung mit Kreisringfundament mit Auftrieb“ mit Bodenverbesserung durch CMC-Säulen vorgesehen.

Somit werden die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erfüllt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

VII. Kostenbescheid

Sie haben die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5, 6, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 44.1.9 des Kostentarifs in den derzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Petzke